

22

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 273/95

BESCHLUSS

vom
10. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

Isabel Karin N[REDACTED],
B[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
von [REDACTED] -

g e g e n

P.[REDACTED]. Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Manfred S[REDACTED], H[REDACTED], R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Köln vom 20. September 1995
wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fal-
len der Beklagten zur Last.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Maßgebliche Grundlage der Anfechtungsklage ist gemäß
§ 2 AnfG das vorläufig vollstreckbare Urteil des Landge-
richts Düsseldorf vom 25. Februar 1994 (40 O 191/91) gegen
die Mutter der Beklagten. Dieses ist nach ständiger und zu-
treffender Rechtsprechung im Anfechtungsprozeß nur unter
den Voraussetzungen des § 767 Abs. 2 ZPO zu überprüfen
(vgl. RGZ 74, 316, 317 f; 96, 335, 337 f; 110, 354 ff; 155,
42, 46; BGH, Urt. v. 5. Februar 1953 - IV ZR 173/52, LM

§ 2 AnfG Nr. 1; v. 26. April 1961 - VIII ZR 165/60, NJW 1961, 1463, 1464). Wenn die von der Schuldnerin im Berufungsverfahren erklärte Aufrechnung zu einer Änderung des Titels führt, hat das - erst - im Rahmen des § 10 AnfG Auswirkungen auf die vorliegende Verurteilung.

Die Anfechtung sowohl der Übertragung der Gesellschaftsanteile an der E[REDACTED] Maschinenfabrik als auch der Übereignung der Grundstücke in T[REDACTED] erfolgte innerhalb der Jahresfrist des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG. Sie erfaßte zugleich die schon am 15. Juni 1993 erklärte Verpfändung der Vermögensrechte der Beklagten mit. Der Gläubiger darf seine Behauptungen auch noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist klarstellen, ergänzen oder berichtigen, solange er nicht den Anfechtungsgegenstand oder den zugrundeliegenden Sachverhalt willkürlich wechselt. Die Grenzen für eine solche Berichtigung sind nicht eng, weil der Anfechtungsgegner selbst meist besser als der Gläubiger weiß, wie die angegriffene Vermögensübertragung abgelaufen ist. Trägt der Gläubiger aufgrund neuer Informationen nachträglich einen anderen Ablauf der Vermögensverschiebung vor, so liegt darin keine neue Anfechtung, wenn der Anfechtungsgegenstand und der Anfechtungsgrund gleichgeblieben sind (so zu § 41 KO Senatsurt. v. 17. Januar 1985 - IX ZR 29/84, WM 1985, 425, 426 f). Die letztgenannte Voraussetzung ist hier erfüllt. Die Verpfändung war nur ein Zwischenschritt auf dem Wege zur Übertragung der vollen Vermögenssubstanz an die Beklagte. Die von der Klägerin sofort erklärte Anfechtung der Vollrechtsübertragung erfaßte die Verpfändung jedenfalls deswegen mit, weil diese nicht selbständig bedeutsam war; sie wurde nur für die Anfechtungsvoraussetzung



der Gläubigerbenachteiligung erheblich. Zudem ergab sich keine der Verpfändungen aus den für die Klägerin zugänglichen Registern oder Grundbüchern. Für die Beklagte wiederum war von vornherein erkennbar, daß ihr Erwerb in vollem Umfange - einschließlich des früheren Sicherungsrechts - gegenüber der Klägerin keinen Bestand haben sollte.

Das Berufungsgericht konnte im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG insbesondere die Ausführungen der Beklagten auf S. 8 bis 14 ihres Schriftsatzes vom 19. Juni 1995 als wahr unterstellen. Unabhängig davon konnte es aufgrund der objektiven Umstände davon ausgehen, daß alle diese Tatsachen nicht ausreichten, um den der Beklagten obliegenden Gegenbeweis zu führen (vgl. BU S. 29 - 34).

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter